

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittenburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22. Februar 2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wittenburg erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Wittenburg vom 08. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

1. das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) (Ausnahme von der Veränderungssperre),
2. das Einvernehmen nach § 22 Absatz 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
3. das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
4. die Genehmigung nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB,
5. die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 23. März 2017


Dr. Margret Seemann
Bürgermeisterin



Genehmigungsvermerk:

Die oben genannte Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mit Schreiben vom 16. März 2017 als angezeigt zur Kenntnis genommen. Die Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.